

**13.10.2023**

**Drucksache 216/23**

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe ab 01.08.2026  
(OGS-Rechtsanspruch)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	08.11.2023	Kenntnisnahme	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert		
<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend	
<b>Produktgruppe</b>			
<b>Produkt</b>			
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>		
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>		
<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

## Sachbericht

### A. Hintergrund

Gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. haben ab August 2026 zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch, ganztägig gefördert zu werden (OGS-Rechtsanspruch). Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben wird.

Die von der vormaligen Landesregierung vorgesehene schulrechtliche Verankerung des Ganztags wurde aus kreislicher Sicht für sachgerecht erachtet und daher ebenso wie die Zusage einer Refinanzierung nach dem Konnexitätsprinzip ausdrücklich begrüßt.

Die aktuellen Planungen der Landesregierung zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich sehen allerdings eine Klärung der Rahmenbedingungen im Jahr 2023 in „geteilter Federführung“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) vor. Ein Gesetzgebungsverfahren ist erst für das Jahr 2024 avisiert. Daher ist einstweilen damit zu rechnen, dass die örtlichen Jugendhilfeträger Anspruchsverpflichtete werden.

### B. Problemstellungen und Diskussionsprozess auf Landesebene

Indes ergibt sich eine Reihe von Problemen, die auf der Ebene des Landkreistages NRW laufend beraten werden.

#### 1. Personalmangel

Der derzeitige und auch mit Blick auf die Jahre ab 2026 offenkundig nicht behebbare Personalmangel in den Sozial- und Erziehungsberufen, der schon jetzt zu erheblichen Angebotseinschränkungen, insbesondere in der Kindertagesbetreuung führt, lässt es faktisch ausgeschlossen erscheinen, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene Angebot tatsächlich fristgerecht realisiert werden kann.

#### 2. Fehlende Klarheit zu den Rahmenbedingungen und begrenzter Zeitrahmen

Es fehlen bislang klare Aussagen der Landesregierung, wie der Anspruch operativ realisiert werden soll. Klare Leitentscheidungen und Aussagen zu den Rahmenbedingungen sind aber unabdingbar, wenn sich die Kommunen tatsächlich bis zum Sommer 2026 um die notwendigen personellen und baulichen Erfordernisse kümmern sollen. Bereits jetzt ist wertvolle Zeit verloren gegangen, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Zentrale Fragen, etwa in welchem Umfang Plätze benötigt werden, welche Anforderungen an die Qualität gelten sollen und wie der konnexitätsrechtliche Belastungsausgleich gestaltet wird, sind ungeklärt.

Die mittlerweile bestätigte Festlegung des Landes, dass eine Umsetzung in „geteilter Federführung“ zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) erfolgen soll, führt zu der Frage, ob so Verantwortlichkeiten verwischt und Entscheidungsprozesse noch weiter verlängert werden.

#### 3. Besondere Problemstellung im kreisangehörigen Raum in Folge des Auseinanderfallens von Jugendhilfe- und Schulträgerschaft

Wenn – wie es Absicht der Landesregierung ist – geregelt wird, dass der Rechtsanspruch insgesamt gegenüber dem Jugendhilfeträger geltend zu machen ist und dieser im Zweifel auch gerichtlich (ggf. auch auf Schadensersatz) in Anspruch zu nehmen wäre, mithin letztverantwortlich würde, ergeben sich insbesondere im kreisangehörigen Raum kaum lösbare Koordinationsaufgaben aufgrund des vielfachen Auseinanderfallens von Jugendhilfe- und Schulträgerschaften: Nicht selten würde ein Jugendhilfeträger verantwortlich gemacht werden, der – sofern nicht besonders geregelt – de facto keine rechtliche Handhabe gegenüber dem jeweiligen Schulträger hat, in dessen Räumlichkeiten ein Ganztagsangebot zu realisieren wäre.

Der Landkreistag NRW hat sich vor diesem Hintergrund wie folgt positioniert:

1. Die Art und Weise der landesrechtlichen Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich muss schnellstmöglich geklärt werden.
2. Eine Letztverantwortlichkeit des Jugendhilfeträgers für die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ist angesichts der im kreisangehörigen Raum auseinanderfallenden Jugendhilfe- und Schulträgerschaften sehr problematisch. Der LKT NRW fordert daher eine Aufgabenzuweisung an die Schulträger.
3. Der Landkreistag NRW fordert im Rahmen eines Moratoriums die Einführung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich vor dem Hintergrund der massiven Personalgewinnungsprobleme um einige Jahre zu verschieben.

Das Land lehnt das geforderte Moratorium ab. Es wird davon ausgegangen, dass die – in der Tat bestehenden – Herausforderungen, namentlich bei der Personalgewinnung, bewältigt werden können. Zu berücksichtigen sei, dass schon ein breites Ganztagsangebot existiere. Dies solle in die neue Struktur überführt werden.

Der Vorschlag einer Aufgabenzuweisung an die Schulträger wurde ebenso verworfen wie der Alternativvorschlag, die zu Verteilung anstehenden Bundes-Fördermitteln dann (allein) den letztverantwortlichen Jugendhilfeträgern zuzuweisen. Es sei eine adäquate Zusammenarbeit zwischen Schul- und Jugendhilfeträgern zu realisieren. Die noch zu erarbeitende Verwaltungsvereinbarung bzw. Förderrichtlinie könnte entsprechende Abstimmungsvorgaben (Einvernehmen oder Benehmen) vorsehen.

Der Zeitplan der Ministerien sieht für das Jahr 2023 einen umfassenden Klärungs- und Beteiligungsprozess vor, der zum Ende des Jahres in der Vorlage eines Gesetzentwurfs münden soll. Das (parlamentarische) Gesetzgebungsverfahren werde dann (erst) im Laufe des Jahres 2024 durchgeführt. Die kommunalen Spitzenverbände sollen in die anstehenden Beratungen umfassend eingebunden werden.

Hinsichtlich dieser Festlegungen bestehen aus kommunaler Sicht erhebliche Bedenken. Namentlich die Kritik, dass der vorgesehene Zeitplan die Planungsunsicherheiten der Kommunen verstärken werde und die letztverantwortlichen Jugendhilfeträger einstweilen allein lasse, wurde insbesondere mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass aufgrund bereits vorhandener Informationen in Form örtlicher Bedarfsprognosen bereits jetzt Planungen und Vorbereitungen möglich seien.

Auch die Bundesregierung plant nicht, das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zeitlich nach hinten zu verschieben.

Seitens der Ministerien wurde ein „Expertenbeirat zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz“ eingerichtet, in dem die kommunale Praxis aber kaum vertreten ist. Nach seiner konstituierenden Sitzung hat der Expertenbeirat bislang drei Mal getagt und sich dabei mit Struktur- und Organisationsfragen des Ganztags, pädagogisch-fachlichen Zielsetzungen der Ganztagsangebote sowie Fragen des einzusetzenden Personals und der Kooperation Beteiligter befasst. Die kommunalen Spitzenverbände werden durch die zuständigen Ministerien im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs eingebunden.

### C. Finanzierungsfragen

Zur Finanzierung des anstehenden Ganztagsanspruchs im Primarbereich hat der Bund den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für ein „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ vorgelegt, § 10 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG). Damit sollen NRW Bundesmittel in Höhe von 580 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Laut Angaben der zuständigen Ministerien ist die Unterzeichnung der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung durch das Land nach Durchlaufen des parlamentarischen Verfahrens erfolgt, die Unterzeichnung durch zwei weitere Bundesländer stehe noch aus. Zur landesrechtlichen Umsetzung ist der Erlass einer Förderrichtlinie erforderlich, die das MSB und das MKJFGFI aktuell abstimmen und die auch der Bund mitzeichnen muss. Das Land hat aber auf entsprechende kommunale Bitte bereits

einen Hinweis zur Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Der Landkreistag NRW hat sich zur Ausgestaltung der Förderrichtlinie wie folgt positioniert:

- Von einem kommunalen Eigenanteil — wie vom Land wohl geplant — ist abzusehen, weil die gewährten Bundesmittel aller Voraussicht nach nicht zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs ausreichen werden. Es ist eine vollständige Refinanzierung aller Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip vom Land zu fordern.
- Die Mittel müssen den Jugendhilfeträgern zugewiesen werden. Das Land plant aber — wie oben dargelegt — eine Zuweisung an die Schulträger. Dies widerspricht dem bekundeten Willen letzten Endes die örtlichen Jugendhilfeträger für die Erfüllung des Ganztagsanspruchs verantwortlich zu machen, sodass sie auch passiv legitimiert für entsprechende Leistungs- bzw. Schadensersatzansprüche wurden.
- Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Auseinanderfallens beabsichtigt das Land wohl die Vorgabe in die Förderrichtlinie aufzunehmen, dass im Rahmen des Antragsverfahrens versichert wird, dass ein Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG NRW, § 80 SGB VIII) erfolgt ist. Dies entspricht ebenfalls nicht den zu stellenden Anforderungen aus Kreissicht. Jedenfalls ist zu regeln, dass ein Einvernehmen zwischen Schul- und Jugendhilfeträger herzustellen ist.

#### D. Situation im Kreis Unna

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs im Primarbereich war wiederholt Gegenstand der Konferenz der Jugend- und Schuldezernent\*innen im Kreis Unna und in den gemeinsamen Dienstbesprechungen des Fachbereichs Familie und Jugend mit den Bürgermeister\*innen der Kommunen im Jugendamtsbezirk des Kreises Unna.

Die übergreifenden Problemstellungen zu den Themen Personal und Rahmenbedingungen / Zeithorizont werden von allen Kommunen im Kreis Unna ähnlich beurteilt. Die besondere Problemstellung im kreisangehörigen Raum in Folge des Auseinanderfallens von Jugendhilfe- und Schulträgerschaft betrifft speziell den kreislichen Jugendamtsbezirk (Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede), aber auch den Kreis Unna als Schulträger für Förderschulen mit Ganztagsangebot im Primarbereich (Sonnenschule in Kamen; Regenborgenschule in Bergkamen und Fröndenberg/Ruhr).

Auf Grundlage der bisherigen Schulentwicklungsplanung berichten die Kommunen im Jugendamtsbezirk Kreis Unna folgende Situation und Bedarfslage:

##### Gemeinde Bönen

Für die Gemeinde Bönen liegt ein Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 2022, der allerdings keine spezifischen Prognosen für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet, vor. Der Gutachter erwartet „künftig ein leichtes, aber stabiles Wachstum sowie zugleich eine Verjüngung der Bevölkerung der Gemeinde Bönen. [...] Somit wird auch die Zahl der Grundschulkinder von heute knapp 700 schon mittelfristig auf deutlich über 800 ansteigen.“

Für das Schuljahr 2027/28 werden 848 Schüler\*innen in der Primarstufe prognostiziert. Die Verwaltung der Gemeinde Bönen geht derzeit von einer Betreuungsquote von etwa 80 Prozent aus. Dies würde einen Bedarf von 678 Plätzen in der Ganztagsbetreuung für dieses Schuljahr über alle Klassenstufen bedeuten. Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gestaffelt greift, würde nicht für alle Schüler\*innen des Jahrgangs 2027/28 ein solcher bestehen, sondern nur für die Schüler\*innen der 1. (ab Schuljahr 2026/27) und 2. Klasse (ab Schuljahr 2027/28). Für diese Klassenstufen prognostiziert der Gutachter 194 bzw. 239 Schüler\*innen, so dass insgesamt für 433 Kinder ein Rechtsanspruch bestünde.

In der Beschlussvorlage 419/10 wird ausgeführt: „Aufgrund der Prognosen im Schulentwicklungsplan von bis zu 850 (5-Jahresplan) Schülerinnen und Schülern (SuS) an beiden Schulen und einer prognostizierten OGS-

Betreuungsquote von bis zu 80 Prozent ergibt sich voraussichtlich ein Bedarf von mehr als 600 Betreuungsplätzen. Dies entspräche mehr als einer Verdoppelung der aktuellen Zahl von 300 Plätzen. [...] Es ist beabsichtigt, den Schulentwicklungsplaner im Jahr 2024 mit einer Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Planzahlen zu beauftragen. [...] Bei der Umsetzung wird der Beschluss des Rates vom 07.04.2022 („OGS und Kita, gemeinsam denken“ – BV 247/10) berücksichtigt. Demnach sind in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Gespräche zum Ausbau der Offenen Ganztagschule im Kontext der Errichtung von Kindertagesstätten zu führen mit dem Ziel, Synergien zu erkennen und zu nutzen.“

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 15.06.2023 auf Grundlage der dieser Beschlussvorlage ein neues Raumprogramm für die Bönener Grundschulen beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, Entwurfsplanungen Auftrag zu geben.

### Fröndenberg/Ruhr

Für die Stadt Fröndenberg/Ruhr liegt ein Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 2018 vor. Der Gutachter erwartete damals, dass sie Schüler\*innen „in Summe [...] in etwa auf dem Niveau der heutigen (d.h. des Schuljahres 2018/19) Schülerzahlen bleiben (knapp mehr als 600 Schüler insgesamt).“ Für das Schuljahr 2023/24 wurden 612 Schüler\*innen prognostiziert. Weitere Prognosedaten für die Zukunft liegen derzeit nicht vor.

Zum Berichtsstichtag 15.10.2022 besuchten bereits 671 Schüler\*innen die Fröndenberger Grundschulen. Für dieses Schuljahr lag der Prognosewert der Schulentwicklungsplanung bei 625 Schüler\*innen in der Primarstufe und damit um rund 50 Schüler\*innen niedriger.

Im Schuljahr 2021/22 nahmen 358 Schüler\*innen die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe in Anspruch; das entspricht einer Betreuungsquote von rund 55 Prozent. Aktuellere Daten oder Prognosen wurden nicht übermittelt.

Zu räumlichen Entwicklungsperspektiven wird berichtet, dass bezüglich der Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg (GGS) in den kommenden Jahren bauliche Maßnahmen im Bestand vorgesehen seien. Eine politische Beratung und Beschlussfassung stehe noch aus. Für die Overbergschule Fröndenberg (KGF) habe der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Umbau und die Erweiterung beschlossen. Die Umsetzung der Maßnahme beginne in diesem Jahr. Für die Sonnenbergschule (GGL) sei ein neuer Anbau im vergangenen Jahr fertiggestellt worden. In den kommenden Jahren seien weitere bauliche Maßnahmen im Bestand vorgesehen. Eine politische Beratung und Beschlussfassung stehe noch aus.

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr beabsichtigt, im Jahr 2024 den Schulentwicklungsplanes fortzuschreiben, so dass auf dieser Grundlage dann eine realistischere Prognose erfolgen kann.

### Holzwickede

Für die Gemeinde Holzwickede liegt ein Schulentwicklungsplan aus dem Jahr 2023 vor, der auch spezifische Prognosen für die Nachmittagsbetreuung enthält. Zu den Betreuungsangeboten in der Primarstufe führt die Gutachterin aus: „Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Primarstufe führt zu mehreren Herausforderungen für die kommenden Jahre. Folgende Entwicklungen sind zu erwarten:

- Wir gehen von einer weiteren Steigerung der Betreuungsanteile aus, jedoch nicht auf 100%, da ein Teil der Eltern die Kinder weiterhin außerschulisch betreuen und den Rechtsanspruch/ das Betreuungsangebot nicht wahrnehmen wird.
- Wir sehen das mittelfristige Maximum der Betreuungsanteile bei 90% für alle Standorte.
- Von den betreuten Kindern sind in der OGS an der Nordschule wie zuletzt 100% zu erwarten (d.h. keine 8-1-Betreuung); an den anderen Standorten rechnen wir mit einer Aufteilung der betreuten Kinder zu 95% auf die OGS und zu 5% auf die 8-1-Betreuung.“

Die Verwaltung positioniert sich in der Berichtsvorlage 2023/0022 an den für Schule zuständigen Ratsausschuss wie folgt: „Der ab August 2026 bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in diesem Bereich wird zu einer weiteren Steigerung der Inanspruchnahme des vorhandenen Angebotes führen.

Derzeit liegt die Betreuungsquote zwischen 83 und 90 Prozent (OGS und Betreuung 8-1). Es ist nicht davon auszugehen, dass 100 Prozent der Erziehungsberechtigten eine Betreuung in Anspruch nehmen werden. Es wird ein ähnlicher Zielwert für die Zukunft angenommen.“

Für das Schuljahr 2028/29 werden 794 Schüler\*innen in der Primarstufe prognostiziert. Bei einer angenommenen Betreuungsquote von etwa 90 Prozent würde dies einen Bedarf von 715 Plätzen in der Ganztagsbetreuung für dieses Schuljahr über alle Klassenstufen bedeuten. Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gestaffelt greift, würde nicht für alle Schüler\*innen des Jahrgangs 2027/28 ein solcher bestehen, sondern nur für die Schüler\*innen der 1. (ab Schuljahr 2026/27), der 2. (ab Schuljahr 2027/28) und der 3. Klasse (ab Schuljahr 2028/29). Für diese Klassenstufen prognostiziert der Gutachter 182, 209 bzw. 219 Schüler\*innen, so dass insgesamt für 610 Kinder ein Rechtsanspruch bestünde.

Die Gutachterin des Schulentwicklungsplanes stellt weiterhin fest: „An den Grundschulen der Gemeinde Holzwickede gibt es zwei Betreuungsformate: die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die 8-1-Betreuung. Der Wert der Gemeinde insgesamt liegt im Schuljahr 2022/23 bei 86%. Mit 90% erreicht die Dudenrothschule den höchsten Betreuungsanteil. [...] Die OGS-Betreuungsanteile liegen an allen Standorten im Schuljahr 2022/23 bereits bei über 70%; auf Ebene der Gesamtgemeinde liegt der Anteil bei 76,1%. [...] Ausgehend von den bisher erreichten Betreuungsanteilen wird für jeden Schulstandort ein Zielwert von 90% betreuter Kinder insgesamt - d.h. unabhängig von der konkreten Betreuungsform - gesetzt. Die Aufteilung auf OGS und 8-1-Betreuung wird wie folgt vorgenommen: An der Nordschule wird 100% der Betreuung in der OGS abgebildet, da dieser Wert auch aktuell bereits erreicht wird. An den anderen Standorten setzen wir einen Zielwert von 95% der betreuten Kinder in der OGS und 5% der betreuten Kinder in der 8-1-Betreuung.“

Zusammenfassend ermittelt die Gutachterin für das Schuljahr 2028/29 einen Bedarf von 715 Betreuungsplätzen über alle Klassenstufen, davon 683 in Form der OGS. Die Verwaltung geht davon aus, den ermittelten Bedarf ohne größere Investitionen in die vorhandenen Schulgebäude realisieren zu können, da bereits heute ein sehr hoher Betreuungsbedarf befriedigt wird.

## E. Einschätzung

Die lokalen Planungsgrundlagen für die Ermittlung von Bedarfen im Rahmen des ab 2026 einsetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe und die daraus ableitbaren Strategien zur Realisierung des Bedarfs sind bei den Schulträgern im Jugendamtsbezirk des Kreises Unna unterschiedlich ausgeprägt.

Die Gemeinde **Holzwickede** setzt mit dem vorgelegten sehr aktuellen Schulentwicklungsplan, welcher der Nachmittagsbetreuung ein eigenes Kapitel widmet, ein Best-Practise-Beispiel. Gleichzeitig scheint der prognostizierte Bedarf in der Gemeinde aufgrund der heute schon ausgeprägten Betreuungsnachfrage ohne größere Herausforderungen realisierbar zu sein. Damit darf vermutet werden, dass der ab 2026 sukzessive einsetzende Rechtsanspruch aus räumlicher Sicht erfüllt werden kann, unabhängig von der Frage, gegen welchen Rechtsträger sich dieser in NRW künftig richten wird und ob die Leistungsanbieter genügend geeignetes Personal für den Betrieb der Ganztagsbetreuung gewinnen können.

Auch für die Gemeinde **Bönen** liegt ein aktueller Schulentwicklungsplan aus dem vergangenen Jahr vor, welcher eine gute Prognosegrundlage bietet, auch wenn dieser Plan kein eigenes Kapitel für die Nachmittagsbetreuung enthält. Die Gemeinde beabsichtigt, den Schulentwicklungsplan im Jahr 2024 zu aktualisieren. Gegebenenfalls könnte hier eine dezidierte Betrachtung der Nachmittagsbetreuung in den Blick genommen werden.

Die Gemeinde Bönen hat auf Basis des vorliegenden Planes die räumlichen Entwicklungsbedarfe ermittelt und entsprechende Planungsaufträge vergeben, so dass aus heutiger Sicht vermutet werden darf, dass der ab 2026 sukzessive einsetzende Rechtsanspruch aus räumlicher Sicht erfüllt werden kann, unabhängig von der Frage, gegen welchen Rechtsträger sich dieser in NRW künftig richten wird und ob die Leistungsanbieter genügend geeignetes Personal für den Betrieb der Ganztagsbetreuung gewinnen können.

Für die Stadt **Fröndenberg/Ruhr** liegt derzeit kein aktueller Schulentwicklungsplan vor, welcher eine Prognosegrundlage bieten würde. Aktuell beträgt die Betreuungsquote im offenen Ganztags rund 55 Prozent. Im Vergleich zu den Prognosen der beiden anderen Kommunen darf vermutet werden, dass dieser Wert

mittelfristig deutlich unterzeichnet sein könnte.

Die Stadt plant räumliche Erweiterungen der bestehenden Grundschulen; teilweise sind diese schon realisiert. Inwieweit damit auch zukünftige Raumbedarfe im Zusammenhang mit der offenen Ganztagsbetreuung und deren zukünftigen Bedarfen befriedigt werden können kann vor dem Hintergrund der eingeschränkten Datenlage nicht beurteilt werden.

### **Anlagen**

keine